

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZU MIETVERTRÄGEN (AVM)

1. **Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**
 - 1.1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die in Punkt 2 des Mietvertrages angeführten und von diesem auf die Dauer von (siehe Mietvertrag) auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch auf die Dauer von (siehe Mietvertrag) gemieteten Geräte zur Verwendung in Mietaufbewahrung zu überlassen.
 - 1.2. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietaufbewahrung gemäß zu zahlen, das Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und es nach Beendigung der Mietzeit gesäubert zurückzusenden.
 - 1.3. Der Wert der Mietgegenstände wird vom Vermieter bestimmt.
2. **Beginn der Mietzeit**
 - 2.1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf der Bahn verladen oder einem sonstigen Frachtführer übergeben worden ist, oder wenn der Mieter das Gerät abzuholen hat, mit dem für die Bereitstellung bzw. Übernahme bestimmten Zeitpunkt.
 - 2.2. Wird eine Gerätegruppe (technische Funktionseinheit) angemietet, so gilt Ziffer 2.1. für jedes Einzelgerät der Gruppe entsprechend, wenn nicht sofort nach Lieferung des letzten Teiles der Gerätegruppe zwischen den Parteien ein Durchschnittsmietbeginn vereinbart wird.
 - 2.3. Die Absendung/Abholung/Bereitstellung wird im Mietvertrag vereinbart.
 - 2.4. Falls Abruf bzw. Übernahme nicht spätestens bis (siehe Mietvertrag) erfolgt, tritt ab diesem Tage die Mietzeit in Kraft.
3. **Übergabe des Gerätes/Mängelrüge/Haftung**
 - 3.1. Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zum Versand zu bringen oder der Abholung bereitzustellen. Dem Mieter steht es frei, das Gerät rechtzeitig vor Abholung/Absendung zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.
 - 3.2. Erkennbare Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abholung bzw. Versendung des Gerätes eine schriftliche Mängelanzeige dem Vermieter zugegangen ist. Die Frist beginnt mit dem Eintreffen am Bestimmungsort.
 - 3.3. Die Kosten der Behebung von Mängeln trägt der Vermieter. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grobes Verschulden des Inhabers oder leitender Angestellter des Vermieters vor. Der Vermieter hat die rechtzeitig gerügten Mängel zu beseitigen; er kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen. Im letzteren Fall trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Mietbeginn verschiebt sich in diesem Falle um die arbeitstechnisch notwendige Reparaturzeit.
 - 3.4. Läßt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines anfänglichen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht.
 - 3.5. Wenn durch Verschulden des Vermieters das Gerät vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für die Bedienung und Wartung des Gerätes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gilt unter Ausschuß weiterer Ansprüche des Mieters Punkt 3.4. entsprechend.
4. **Mietberechnung/Mietzahlung/Abtretung zur Sicherheit der Mietschuld**
 - 4.1. Die monatliche/wöchentliche/tägliche Gesamtmiete beträgt (gemäß Punkt 2 des Mietvertrages).
 - 4.2. Die Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.
 - 4.3. Zahlungsmodalitäten und Mietschuldsicherung siehe Mietvertrag.
 - 4.4. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung im Rückstand, oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne Anrufung des Gerichtes auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät und den Abtransport desselben zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
 - 4.5. Der Mieter tritt in der Höhe der vereinbarten Mietschuld seine Ansprüche gegenüber dem Bauherrn, bei dem die Geräte eingesetzt sind, an den Vermieter ab, soweit nicht der Mieter ein Abtretungsverbot anerkennen mußte.
5. **Sonderbestimmungen für Spezial- und Großgeräte**
 - 5.1. Der Zusammenbau von Geräten, die demontiert angeliefert werden, hat durch Beauftragte des Vermieters auf Kosten des Mieters zu erfolgen, ebenso die Demontage bei Rücklieferung.
 - 5.2. Zur Inbetriebsetzung des Gerätes und zur Einweisung des Bedienungspersonals hat der Mieter einen Fachmann vom Vermieter gegen Erstattung der Kosten in üblicher Höhe anzufordern.
 - 5.3. Der Mieter sorgt dafür, daß die Bedienung des Gerätes nur durch erfahrene Fachkräfte erfolgt.
 - 5.4. Betriebsstoffe (Kohle, Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe, Reinigungsmittel usw.) sind nur in einwandfreier Beschaffenheit oder wie vom Vermieter ausdrücklich vorgeschrieben zu verwenden.
 - 5.5. Fabrikseitig vorgeschriebene Inspektionen an Geräten und Maschinen hat der Mieter unter Übernahme etwaiger Kosten durchzuführen und die dazu erforderlichen Meldungen dem Vermieter rechtzeitig zugehen zu lassen.
6. **Versicherung**
 - 6.1. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Sondergefahren, denen das Mietobjekt ausgesetzt ist, anzuzeigen und diese Gefahren zu versichern.
 - 6.2. Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden jeder Art, soweit versicherbar, zugunsten des Vermieters zu versichern.
 - 6.3. Die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft ist noch vor Versand/Abholung des Gerätes dem Vermieter vorzulegen. Gilt für 6.1. und 6.2..
7. **Bedienungspersonal**
 - 7.1. Die Bestellung von Bedienungspersonal durch den Vermieter bedarf einer schriftlichen Sonderregelung.
8. **Nebenkosten**
 - 8.1. Die Monatsmiete versteht sich ohne Kosten für: Ver- und Entladen, Frachten und Transport bei Hin- und Rücklieferung, Bestellung von Betriebsstoffen und Personal.
 - 8.2. Erfolgt die Rücklieferung des Gerätes in ordnungs- und vertragsgemäßigem Zustand direkt an einen Nachmieter, so hat der Mieter nur diese Transportkosten, höchstens aber die Transportkosten zum ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort zu tragen.
9. **Unterhaltungspflicht des Mieters**
 - 9.1. Der Mieter ist verpflichtet
 - das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,
 - für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen,
 - notwendige Instandsetzungsarbeiten sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen, es sei denn, der Mieter und seine Hilfspersonen haben nachweislich jede gebotene Vorsicht beachtet.
 - 9.2. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
10. **Beendigung der Mietzeit**
 - 10.1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen.
 - 10.2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit; Punkt 4.4. gilt entsprechend.
 - 10.3. War eine Gerätegruppe (technische Funktionseinheit) vermietet, so gilt für die Beendigung der Mietzeit Punkt 2.2. sinngemäß.
 - 10.4. Erfolgt die Rücklieferung unmittelbar an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tage der Absendung des Gerätes in ordnungs- und vertragsgemäßigem Zustand durch den Mieter.
11. **Rücklieferung des Gerätes**
 - 11.1. Die Rücklieferung des Gerätes erfolgt laut Mietvertrag.
 - 11.2. Wünscht der Vermieter die Rücklieferung nach einem anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig anzuzeigen.
 - 11.3. Der Mieter hat das Gerät in betriebsfähigem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten; Punkt 9.1. gilt entsprechend.
12. **Verletzung der Unterhaltungspflicht**
 - 12.1. Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, daß der Mieter unter Punkt 9. vorgesehene Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
 - 12.2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen, und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben. Besteht über den Zustand des Gerätes sowie über Reparaturzeit und Kosten Uneinigkeit, so ist das Gerät durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige hat hierzu ein Gutachten anzufertigen, die Kosten für den Sachverständigen tragen Vermieter und Mieter zu gleichen Teilen.
 - 12.3. Wenn die Parteien sich über die Person des Sachverständigen nicht einigen, so ist der Sachverständige von dem Vorsitzenden der Handelskammer, in deren Bezirk sich das Gerät befindet, zu benennen.
 - 12.4. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Gerätes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Kalendertage nach Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige an den Mieter abgesandt ist.
13. **Pflichten des Mieters in besonderen Fällen**
 - 13.1. Der Mieter darf einem Dritten weder das Gerät weitervermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen.
 - 13.2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen, Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben zu benachrichtigen.
 - 13.3. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 13.1. und 13.2., so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.
14. **Verlängerung des Mietvertrages**
 - 14.1. Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen auf Antrag des Mieters verlängert werden.
 - 14.2. Der schriftliche Verlängerungsvertrag muß mindestens (siehe Mietvertrag) Woche(n)/Tag(e) vor der vorgesehenen Ablaufzeit dem Vermieter zugegangen sein.
15. **Kündigung**
 - 15.1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von 10 Tagen durch Einschreibebrief zu kündigen, sofern nicht eine andere Frist vereinbart wurde.
 - 15.2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden:
 - a) wenn nach Vertragsabschluß dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters nach bankmäßigen Gesichtspunkten mindert;
 - b) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort bringt.
 - 15.3. Macht der Vermieter von dem ihm nach Punkt 15.2. zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet Punkt 4. in Verbindung mit den Punkten 11. und 12. entsprechende Anwendung.
 - 15.4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Gerätes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen nicht nur kurzfristig nicht möglich ist.
16. **Verlust der Mietgegenstände**
 - 16.1. Sollte es dem Mieter unmöglich sein, die ihm nach Punkt 11. obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz zu leisten.
 - 16.2. Bei Geldersatz ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsort und zum Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist.
17. **Indexanpassung**
 - 17.1. Die im Mietvertrag vereinbarte Summe wird ab einer Schwankung von 10% nach oben und unten des jeweilig gültigen vom statistischen Zentralamt verkündeten Verbraucherpreisindex 1986 angepaßt.
 - 17.2. Eine Ablösung bestehender Mietforderungen durch Sach- oder Dienstleistungen durch den Mieter wird ausgeschlossen.
18. **Sonstige Bestimmungen**
 - 18.1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
 - 18.2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages aus irgend einem Grunde unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
 - 18.3. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Aufrechnung mit vom Vermieter bestrittenen Gegenforderungen stehen dem Mieter nicht zu.
19. **Gerichtsstand**
 - 19.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozeß - ist, wenn der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Vermieters, oder - nach seiner Wahl - der Sitz seiner Zweigniederlassung.
 - 19.2. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.
 - 19.3. Es gilt Österreichisches Recht.
20. **Gebühren/Kosten**
 - 20.1. Etwaige Kosten/Gebühren und Abgaben, die sich aus dem Mietvertrag ergeben sind von den Parteien zu geteilter Hand zu tragen.